

§ 29

Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin vorgesehen sind, erfolgen Bekanntmachungen des Vorstandes, des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch Rundschreiben oder im Magazin für die Berliner Zahnärzteschaft.

(2) Bei Bekanntmachungen und anderen Verlautbarungen des Wahlausschusses genügt die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 30

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 23. September 2010 außer Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin

Zahnärztekammer Berlin

Anschlussatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 19. Mai 2022

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat auf Grund des § 21 Absatz 5 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Anschlussatzung der Zahnärztekammer Berlin beschlossen:

§ 1

Landeszahnärztekammer Brandenburg

Nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes nimmt die Zahnärztekammer Berlin mit Zustimmung der Landeszahnärztekammer Brandenburg Mitglieder der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit gleichen Rechten und Pflichten weiterhin in ihr Versorgungswerk auf. Bestehende Mitgliedschaften bestehen unverändert fort.

§ 2

Zahnärztekammer Bremen

Nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes nimmt die Zahnärztekammer Berlin mit Zustimmung der Zahnärztekammer Bremen Mitglieder der Zahnärztekammer Bremen mit gleichen Rechten und Pflichten weiterhin in ihr Versorgungswerk auf. Bestehende Mitgliedschaften bestehen unverändert fort.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die nach den §§ 1 und 2 aufgenommenen Mitglieder des Versorgungswerkes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich der Zahnärztekammer Berlin.

§ 4 Beteiligung an den Organen des Versorgungswerkes

(1) Die nach den §§ 1 und 2 aufgenommenen Mitglieder des Versorgungswerkes werden an den Organen des Versorgungswerkes (Vertreterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichtsausschuss) beteiligt. Die Beteiligung erfolgt entsprechend dem Anteil der Versorgungswerksmitglieder des Kammerbereiches, dem sie angehören, an der Gesamtzahl der Versorgungswerksmitglieder aller beteiligten Kammerbereiche des Versorgungswerkes.

(2) In der Vertreterversammlung muss jeder beteiligte Kammerbereich mit mindestens einem Versorgungswerksmitglied vertreten sein. Die beteiligten Kammern nach den §§ 1 und 2 haben dem Versorgungswerk mit Beschlussfassung dieser Anschlussatzung, spätestens mit einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Versorgungswerkes über den am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festgestellten Anteil der Beteiligung, die auf sie entfallenden Vertreter zu benennen.

(3) In dem Verwaltungsausschuss und in dem Aufsichtsausschuss muss jeder beteiligte Kammerbereich mit mindestens einem Versorgungswerksmitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstandes ihrer jeweiligen Kammer sein.

§ 5 Festlegung der Anteile

(1) Die Festlegung der Anteile nach § 4 Absatz 1 erfolgt jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(2) Der Anteil der Mitglieder des Versorgungswerkes der einzelnen Kammerbereiche an den Sitzern der Vertreterversammlung wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der Vertreter (zwölf) mit dem prozentualen Anteil der Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem jeweiligen Kammerbereich an der Gesamtmitgliederzahl nach Absatz 1 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf volle Stellen kaufmännisch zu runden. Ergibt sich insgesamt eine Vertreterzahl von mehr als zwölf, so erhält der Kammerbereich einen Sitz weniger, der von den aufgerundeten Kammerbereichen die kleinere Nachkommastelle hat. Satz 3 gilt nicht, wenn dadurch die Mindestvertretung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 wegfallen würde. Ergibt sich insgesamt eine Vertreterzahl von weniger als zwölf, so erhält der Kammerbereich einen Sitz mehr, der von den abgerundeten Kammerbereichen die größere Nachkommastelle hat.

(3) Für die Festsetzung der Anteile an den Sitzern des Aufsichtsausschusses gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Festsetzung der Anteile an den Sitzern des Verwaltungsausschusses gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anschlussatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft, gleichzeitig tritt die Anschlussatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin